

Altona

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 48

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286597>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Preußen. Berlin. Der Magistrat hat verordnet, daß die Lehrlinge schon bei ihrem Eintritt in die Lehre das von der Gewerbeordnung geforderte „Gesellenexamen“ machen, und daß die, welche es nicht bestehen, in die Sonntagschulen gewiesen werden. In diese kommen die meisten jungen Leute ohne alle Kenntnisse — die meisten können nicht einmal buchstabiren! Andere sind nie in einer Schule gewesen — in Preußen!!! Die bairische Schulzeitung meint: so weit sind wir in dem finstern Baiern noch nicht!

Altona. Hier hat sich ein Verein für Erziehung und Unterricht gebildet; bereits 200 Mitglieder; monatliche Versammlungen.

Anzeigen.

Promulgation.

Die Direktion der Erziehung des Kantons Bern,
in Ausführung der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856,

beschließt:

Die von der Lehrmittelkommission für die deutschen Primarschulen ausgearbeiteten Schreibkurse, betitelt:

„Der Schreibunterricht in der Volksschule“

sind als obligatorisches Lehrmittel in sämtlichen deutschen Primarschulen des Kantons einzuführen. Jeder Kursus soll auf derjenigen Schulstufe, für welche er bestimmt wurde, dem Unterricht im Schönschreiben zu Grunde gelegt und nach näherer Anweisung des obligatorischen Unterrichtsplanes in den Schreibstunden benutzt werden.

Bern, den 4. Oktober 1859.

Der Direktor der Erziehung:
Dr. Lehmann.

Zur Notiznahme.

1) Herr G. Kümmerly, Lithograph, Marktgasse Nr. 82 in Bern, hat den Druck und Verlag dieses Lehrmittels übernommen, und ist verpflichtet, dafür zu sorgen:

- a. daß für alle Schulstufen jederzeit vorrätige Exemplare vorhanden sind, damit jeder Bestellung sofort entsprochen werden kann;
- b. daß weder Verpackungs- noch Versendungs- oder andere derartige Kosten (Frankaturen und Porto von unfrankirten Bestellungen nicht inbegriffen) für die Käufer berechnet werden.

2) Das genannte Lehrmittel besteht:

- a. Aus einem Tabellenwerk für die erste Schulstufe; 8 große Tabellen. Preis: Fr. 1.
- b. Aus einem Kurse deutsche Currentschrift; 20 Blätter; für die zweite Schulstufe. Preis: Rp. 80.